

## Gestattungsvertrag

zwischen

Stiftung „Hospital zum Heiligen Geist“

Am Markt 4

74523 Schwäbisch Hall

– nachfolgend „Eigentümer“ genannt –

und

Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH

An der Limpurgbrücke 1

74523 Schwäbisch Hall

vertreten durch Gebhard Gentner

– nachfolgend „Pächter“ genannt –

### Präambel

Auf dem Gebiet der Gemeinde Rosengarten ist geplant, bei Vorliegen aller erforderlichen Genehmigungen, sieben Windenergieanlagen (im Folgenden WEA genannt) mit einer jeweils voraussichtlichen Nennleistung von 7,2 MW einschließlich notwendiger elektrischer Infrastruktur, Zuwegung und Montageflächen zu errichten und zu betreiben. Die WEA-Standorte liegen im geplanten Vorranggebiet für Windkraftanlagen, das im Rahmen der Teilfortschreibung Windenergie II des Regionalplanes ausgewiesen ist.

Der derzeitige Planungsstand und die Lage der WEA ergibt sich aus Anlage 1. Hierbei kann im Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch nicht abgesehen werden, ob für das Grundstück das erforderliche Genehmigungsrecht (BlmSchG-Genehmigung) erlangt werden kann.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien folgende Regelungen:

## § 1 Gegenstand des Vertrags

- (1) Der Pächter beabsichtigt, im Rahmen eines von ihm geplanten Windparks nach Vorliegen aller hierzu erforderlichen behördlichen Genehmigungen auf den nachstehend benannten Flächen des Eigentümers

Gemeinde	Gemarkung	Eigentümer	Flst.-Nr.	Grundbuchstelle
Rosengarten	Rieden	Hospital	948	1555
Rosengarten	Rieden	Hospital	1008/1	1556
Rosengarten	Rieden	Hospital	984	1555
Rosengarten	Rieden	Hospital	985	1555
Rosengarten	Rieden	Hospital	1022/1	1556
Rosengarten	Rieden	Hospital	1012/1	1556
Rosengarten	Rieden	Hospital	1012/2	1556
Rosengarten	Rieden	Hospital	991/1	1556
Rosengarten	Rieden	Hospital	1006/2	1556
Rosengarten	Rieden	Hospital	997	1555
Rosengarten	Rieden	Hospital	989	1414
Rosengarten	Rieden	Hospital	1011/1	1556
Rosengarten	Rieden	Hospital	986	1556
Rosengarten	Rieden	Hospital	1587	1556
Rosengarten	Rieden	Hospital	1582	1556
Rosengarten	Rieden	Hospital	1013	1556
Rosengarten	Rieden	Hospital	1513	1555
Rosengarten	Rieden	Hospital	1509	1555
Rosengarten	Rieden	Hospital	1510	1555
Rosengarten	Rieden	Hospital	1491/1	1414
Rosengarten	Rieden	Hospital	1479/1	1555

WEA mit Fundamenten nebst Zubehör und weiteren dazugehörigen Komponenten, wie insbesondere Schalt-, Mess- und Transformatorenstationen, Kabel und Leitungen bis zum Anschluss an das öffentliche Netz mit den zugehörigen erforderlichen Zuwegungen/Wegen zu errichten und zu betreiben.

Der Eigentümer gestattet dem Pächter auf den vorgenannten Flächen, soweit diese innerhalb des Bezugsgebietes gemäß Anlage 2 (Abstandsellipsen um die jeweilige WEA) – siehe auch § 5 (a) liegen,

- (a) die Errichtung, den Betrieb und die Unterhaltung von WEA sowie der erforderlichen Schalt-, Mess- und Transformatorenstationen und Sicherungsanlagen,
- (b) das Anlegen eines Schutzbereichs mit Kranstellfläche als ständige Arbeits- und Montagefläche, die Verlegung von elektrischen Anschlussleitungen sowie Telekommunikationsleitungen zur Steuerung und Überwachung der Windenergieanlagen,
- (c) den Bau von Wegen bzw. Ausbau vorhandener Wege, soweit dies für die Zuwegung erforderlich ist,
- (d) in Abstimmung mit dem Eigentümer die Vornahme von Bodenuntersuchungen und Vermessungen sowie die Errichtung erforderlicher Messeinrichtungen.

Alle auf Grund dieses Vertrages dem Pächter gestatteten Maßnahmen erfolgen auf dessen Kosten. Soweit das vertragliche Grundstück außerhalb des Bezugsgebietes gemäß Anlage 2 liegt (Abstandsellipsen um die jeweilige WEA) – siehe auch § 5 (a), verbleibt die Nutzung allein beim Eigentümer.

- (2) Die geplante Anordnung der WEA wird aus den Eintragungen in Anlage 2 ersichtlich. Diese kann sich gegenüber dem Entwurf entsprechend den Auflagen im behördlichen Genehmigungsverfahren oder aufgrund wirtschaftlicher Erfordernisse ändern.
- (3) Die tatsächliche Lage und Anzahl der WEA, Nebenanlagen und Kabel- sowie Leitungstrassen ergeben sich aus dem vom Pächter nach Bestandskraft der erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vorzulegenden Lageplan (Ausführungsplan), der zum Bestandteil dieses Vertrages wird und dem Eigentümer innerhalb von 52 Wochen nach Erteilung der BImSchG-Genehmigung in Abschrift übermittelt wird.
- (4) Der Pächter stimmt das Gesamtkonzept des Windparks mit dem Eigentümer ab. Dies betrifft vor allem den genauen Standort der WEA, den Verlauf der Leitungen und sonstigen Anschlüsse, die Lage der Schalt-, Mess- und Transformatorenstationen, die Inanspruchnahme vorhandener Wege, den erforderlichen Wegeaus- und -neubau, die Lage und Bauausführung der Zufahrten sowie die Lage der erforderlichen Kran- und Aufbauplätze. Soweit Leitungstrassen anzulegen sind, sind diese soweit möglich entlang der vorhandenen oder neu gebauten Wege zu verlegen. Beim Wegeaus- und -neubau sind Eingriffe unter Berücksichtigung des aktuellen Stands der Technik soweit wie möglich zu minimieren. Erdleitungen sind mit einer Mindestüberdeckung von 1 m zu verlegen.
- (5) Auf Rotorüberflug- und Abstandsflächen dürfen keine oberirdischen Bauwerke mit einer Höhe von mehr als 12 m errichtet werden. Der Pächter installiert die WEA nur zeitlich befristet, zu einem vorübergehenden Zweck und in Ausübung eines Rechtes am Grundstück und gesichert durch eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit, im Sinne des § 95 Abs. 1 BGB als Scheinbestandteil mit dem Grundstück. Der Pächter wird die WEA bei endgültiger Aufgabe des Betriebs bzw. der Nutzung der WEA wieder abbauen.
- (6) Der Pächter ist berechtigt, die Anlagen laufend dem jeweiligen Stand der Technik anzupassen und entsprechend abzuändern, soweit dadurch das Ausmaß der Inanspruchnahme des Grundstücks nicht erweitert wird. Die Erweiterung des Ausmaßes der Inanspruchnahme des Grundstücks bedarf der vorherigen Zustimmung des Eigentümers. Gegebenenfalls hierfür notwendige Genehmigungen sind dem Eigentümer vor Baubeginn vorzulegen.
- (7) Eine Nutzung der Grundstücke durch den Eigentümer oder Dritte ist zulässig, sofern diese Nutzung den Betrieb der WEA und deren Nebeneinrichtungen nicht beeinträchtigt. Dies betrifft sowohl die Forstwirtschaft, die Landwirtschaft als auch die Jagdnutzung.
- (8) Die öffentlich-rechtlichen Zulassungsentscheidungen werden Bestandteil dieses Vertrages. Die Durchführung von naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist Sache des Pächters. Die WEA dürfen nur bei Einhaltung aller öffentlich-rechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen betrieben werden. Davon ausgenommen sind gesetzliche und/oder behördliche Nebenbestimmungen bzw. Auflagen (z.B. des Natur- und Artenschutzes) für den Betrieb der WEA, soweit diese Auswirkung auf die land- oder forstwirtschaftliche Bewirtschaftung der vertragsgegenständlichen Flächen durch den Eigentümer (oder dessen Pächter) haben. Soweit für die Errichtung oder den Betrieb der WEA erforderlich, sind zur Einhaltung dieser Nebenbestimmungen bzw. Auflagen hierzu zwischen Eigentümer und Pächter gesonderte Verträge zu schließen.

Alle für Errichtung und Betrieb der WEA erforderlichen behördlichen Genehmigungen hat der Pächter auf seine Kosten einzuholen. Dieser Gestattungsvertrag erlaubt nicht die

Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf den vertragsgegenständlichen Grundstücken, soweit diese nicht ausdrücklich in einem gesonderten Vertrag vereinbart werden.

- (9) Der Eigentümer erteilt dem Pächter Vollmacht, alle erforderlichen Genehmigungen einzuholen und alle erforderlichen Erklärungen abzugeben, die für die Errichtung, den Betrieb und den Abbau des Windparks notwendig sind. Soweit vorhanden, stellt er dem Pächter die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung. Der Eigentümer ist über alle in seinem Namen abgegebenen Erklärungen zu informieren, er erhält eine schriftliche Niederlegung/Kopie aller Erklärungen. Die Unterlagen sind dem Eigentümer spätestens 26 Wochen nach Erhalt der BImSchG-Genehmigung in Abschrift zu übermitteln.
- (10) Der Pächter oder seine Beauftragten haben das Recht, die gepachteten Flächen zu betreten und alle Maßnahmen vorzunehmen, die zur Erlangung der erforderlichen Genehmigungen (z. B. für naturschutzrechtliche Gutachten) notwendig sind. Der Eigentümer ist im Einzelfall vorab zu informieren.
- (11) Der Eigentümer verpflichtet sich, für den Bau und Betrieb des Windparks nötige dingliche Rechte, wie z.B. beschränkt persönliche Dienstbarkeiten, Grunddienstbarkeiten, Vormerkungen etc. sowie Baulasten auf dem vertragsgegenständlichen Grundstück zu bewilligen, soweit er diese gemäß § 1 Abs. 1 zur Verfügung stellt.
- (12) Auf den in Anspruch genommenen Grundstücken dürfen für die Dauer dieses Vertrages keine Einwirkungen, die den Bestand oder den Betrieb der WEA gefährden, vorgenommen werden. Der Eigentümer verpflichtet sich insbesondere, keine weiteren WEA oder andere bauliche Anlagen auf dem bezeichneten Gebiet oder im Umkreis von 1.000 m um den jeweiligen Standort der WEA (Fundament) im Windpark zu errichten, errichten zu lassen oder einer solchen Errichtung durch Dritte zuzustimmen, sofern der Pächter dem nicht ausdrücklich zustimmt. Die Errichtung von nichtbeeinträchtigenden Bauten wie z.B. Jagdhütten oder sonstige Jagdeinrichtungen durch den jeweiligen Eigentümer ist zulässig. Sonstige Bauwerke mit einer Höhe bis zu maximal 12 Meter sind zulässig und gelten als nicht störend.
- (13) Falls der Pächter beabsichtigen sollte, die WEA für andere Zwecke als zur Stromerzeugung zu nutzen, z.B. zur Mitbenutzung durch kommerzielle Mobilfunkdienste, so ist dafür die Zustimmung des Eigentümers erforderlich.
- (14) Der Eigentümer unterstützt den Pächter bei der Wahrnehmung seiner aus diesem Vertrag folgenden Rechte. Der Eigentümer übernimmt keine Gewährleistung für Größe, Beschaffenheit und die rechtliche und tatsächliche Eignung des Vertragsgegenstandes, insbesondere hinsichtlich Windhöflichkeit, Eigenschaften des Baugrundes und Erschließung.

## **§ 2 Übertragungen/Absicherungen**

- (1) Der Pächter ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen, sofern der Pächter eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung von mindestens 25 % an diesem Dritten hält und diese Mindestbeteiligung für die Dauer der Laufzeit des Vertrages vertraglich sichergestellt ist. Für den Fall, dass der Pächter diesen Vertrag auf einen Dritten unter Berücksichtigung von Satz 1 übertragen will, willigt der Eigentümer in den Eintritt dieses Dritten in den Vertrag mit allen Rechten und Pflichten bereits jetzt unwiderruflich ein. Der Eintritt des Dritten in das Vertragsverhältnis wird im Verhältnis zu dem Eigentümer jedoch erst wirksam, wenn der Dritte eine Bürgschaft gemäß § 9 dieses Vertrages beibringt oder durch ausdrückliche schriftliche Erklärung des bisher Bürgenden sichergestellt ist, dass die bisherige Bürgschaft in gleicher Weise auch für

den Dritten gilt, und wenn der Dritte die Haftung für sämtliche noch offenen und fälligen Forderungen des Eigentümers als Gesamtschuldner mitübernimmt.

- (2) Der Pächter ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag im Falle des Betriebs einer Bürger-WEA auch auf die Bürgerbeteiligungsgesellschaft zu übertragen. Die weiteren Übertragungsvoraussetzungen und Rechtsfolgen gemäß dieses Paragraphen bleiben im Übrigen anwendbar.
- (3) Der Eigentümer verpflichtet sich, für das vertragsgegenständliche Grundstück zur Sicherung aller unter § 1 (1) eingeräumter Rechte dem Pächter eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit nach Vorgabe des Musters in Anlage 3 ins Grundbuch eintragen zu lassen. Der Eigentümer ist weiterhin verpflichtet, zu Lasten seiner Grundstücke die gleiche beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu Gunsten eines Dritten oder der finanzierenden Bank zu bestellen, wenn ein Dritter oder die finanzierende Bank in den Gestattungsvertrag vollumfänglich mit allen Rechten und Pflichten eintritt. Dieser Dritte bzw. das Kreditinstitut kann im Sinne von § 328 Abs. 1 BGB die Bestellung der beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten von dem jeweiligen Eigentümer unmittelbar fordern, sobald der Vertragseintritt vollzogen ist. Um diesen Anspruch zu sichern, verpflichtet sich der Eigentümer zusätzlich, zu Lasten des Grundstücks die Eintragung von Vormerkungen auf Bestellung dieser beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu bewilligen und zu beantragen. Die entsprechenden Grundbucheintragungen müssen folgendermaßen vorgenommen werden:
  - (a) Der zu Gunsten des Pächters einzutragenden beschränkten Dienstbarkeit sollen möglichst keinerlei Rechte in Abt. II und III des Grundbuches vorgehen; Bestehende nicht beeinträchtigende Leitungs- und Wegerechte können im Rang vorgehen. Der Eigentümer verpflichtet sich, um dieses Ziel zu erreichen, soweit es in seiner Rechtsmacht steht, alle hierfür erforderlichen Erklärungen und Bewilligungen zugunsten des Pächters, ggf. der Bürgerbeteiligungsgesellschaft und ggf. der finanzierenden Bank abzugeben, insbesondere Rangrücktrittserklärungen oder Löschungsbewilligungen und bemüht sich gemeinsam mit dem Pächter, Dritte hierzu zu veranlassen. Die Grundbuchkosten und das Risiko der Rangverbesserung trägt der Pächter. Sollte der Pächter zur Absicherung seiner Rechtsstellung, aus welchen Gründen auch immer, keine ausreichende Rangstelle auch nur in einem Grundbuch erreichen können, wobei es dabei nur auf seine Sichtweise ankommt, weil in allen Abteilungen nicht die erste Rangstelle erreichbar ist, so ist der Pächter zum Rücktritt von diesem Vertrag durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Eigentümer von Vertragsschluss bis zu drei (3) Monaten nach Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung an berechtigt.
  - (b) Die einzutragenden Vormerkungen sind im Rang direkt nach der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit des Pächters einzutragen.
  - (c) Klarstellend wird vermerkt, dass die einzutragenden Vormerkungen lediglich die Ansprüche des Pächters nicht jedoch die Ansprüche der Dritten sichern. Im Rahmen dessen ist der Eigentümer verpflichtet, für das vertragsgegenständliche Grundstück alle erforderlichen Willenserklärungen in grundbuchmäßiger Form zu diesem Vertrag abzugeben bzw. beizubringen. Der Eigentümer erteilt dem Pächter Vollmacht (Anlage 3), Grundbuchauszüge für die in § 1 Abs. (1) aufgeführten Grundstücke einzuholen.
  - (d) Auf Verlangen des Verpächters wird der Verpächter gegenüber der Bauaufsichtsbehörde die Übernahme von Baulasten, insbesondere Baulasten für Abstands- und Wegeflächen sowie Vereinigungsbaulasten, in das Baulastenverzeichnis erklären, um die vertragsgegenständlichen Rechte zu sichern und die öffentlich-rechtliche Genehmigung zu ermöglichen. Der Verpächter verpflichtet sich, die zur Einräumung von

Abstandsflächen erforderlichen Erklärungen (nachbarliche Zustimmung) abzugeben. Dies gilt auch für WEA, die der Pächter, oder von ihr benannte Dritte auf angrenzenden oder benachbarten Grundstücken errichten und betreiben.

- (e) Die Parteien sind sich einig, dass eingetragene Baulasten vom Bestand des hier vorliegenden Nutzungsvertrages unabhängig sind. Ihre Löschung richtet sich allein nach den einschlägigen bauordnungsrechtlichen Bestimmungen
- (4) Sämtliche durch die Eintragung, Änderung, Löschung der vorgenannten Dienstbarkeit entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Pächters. Bei jedem Wechsel des Vertragspartners auf Pächterseite nach Absatz 1 vergütet der Pächter dem Eigentümer den entstehenden Aufwand pauschal mit Euro 500 (fünfhundert).
- (5) Zwischen den vertragsschließenden Parteien besteht Einigkeit darüber, dass die auf dem Gelände der Eigentümer zu errichtenden WEA einschließlich Leitungen und Zubehör, insbesondere Schalt-, Mess- und Transformatoreinrichtungen, nicht in das Eigentum des jeweiligen Eigentümers übergehen, vielmehr der Pächter die WEA einschließlich Leitungen und Zubehör nur zeitlich befristet zu einem vorübergehenden Zweck und/oder in Ausübung eines Rechtes an den in Rede stehenden Grundstücken in Form der beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten im Sinne des § 95 Abs. 1 BGB als Scheinbestandteil auf dem Grundstück aufstellt/aufstellen lässt. Dem Eigentümer ist bekannt, dass die auf seinem Gelände zu errichtenden WEA einschließlich Leitungen und Zubehör dem finanzierenden Kreditinstitut vom Pächter sicherungsübereignet werden. Der Eigentümer verzichtet im Verhältnis zum finanzierenden Kreditinstitut auf die Geltendmachung seines Verpächterpfandrechtes an diesen WEA einschließlich der Leitungen und Zubehör, solange die Finanzierung der Anlage noch läuft. Über das Ende der Finanzierung wird der Eigentümer durch den Pächter informiert, er kann hierüber auch Auskunft von dem finanzierenden Kreditinstitut verlangen; Name, Sitz und Ansprechpartner und ggf. ein Wechsel der finanzierenden Bank sind dem Eigentümer zu benennen.
- Für den Fall der Verwertung der WEA (einschließlich Leitungen und Zubehör) als Sicherungsgut oder falls auch aus anderen Gründen der Pächter die WEA nicht weiter betreibt, so dass dies durch eine dritte Person zu erfolgen hat, wird Folgendes vereinbart: Mit der Maßgabe, dass der Dritte als künftiger Pächter des Windparks sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Gestattungsvertrag vollständig übernimmt und keine Verringerung der Sicherheiten für den Eigentümer damit einhergeht, willigen die Eigentümer in den Eintritt des Dritten als (neuer) Pächter mit allen Rechten und Pflichten in diesen Gestattungsvertrag anstelle des (bisherigen) Pächters bereits jetzt unwiderruflich ein. Der Pächter bevollmächtigt hiermit unwiderruflich das finanzierende Kreditinstitut, den Eintrittsvertrag mit einem eventuellen Erwerber des Sicherungsgutes zu schließen. Der Eintritt des Dritten in diesen Gestattungsvertrag anstelle des (bisherigen) Pächters wird vorbehaltlich der anderen Regelungen in diesem Absatz wirksam, wenn der schriftlich hierüber abgeschlossene Vertrag dem Eigentümer ebenfalls schriftlich angezeigt worden ist. Ein von dem Pächter mit einem Dritten geschlossener Vertrag zwecks Eintrittes in diesen Gestattungsvertrag bedarf bei noch laufender Finanzierung des Windparks zur Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung/Genehmigung des finanzierenden Kreditinstitutes. Das finanzierende Kreditinstitut ist berechtigt, auch selbst an die Stelle des Pächters zu treten. Dieser Eintritt wird wirksam, wenn das finanzierende Kreditinstitut dem Eigentümer eine entsprechende schriftliche Erklärung zugehen lässt.
- Der Eintritt des Dritten bzw. des finanzierenden Kreditinstitutes in das Vertragsverhältnis wird im Verhältnis zum Eigentümer jedoch erst wirksam,
- (a) wenn der Dritte/das finanzierende Kreditinstitut eine Bürgschaft gemäß § 9 dieses Vertrages beibringt oder durch ausdrückliche schriftliche Erklärung des bisher Bürgenden sichergestellt ist, dass die bisherige Bürgschaft in gleicher Weise auch für den Dritten/das finanzierende Kreditinstitut gilt,

- (b) wenn der Dritte/das finanzierende Kreditinstitut die Haftung für sämtliche noch offenen und fälligen Forderungen der Eigentümer als Gesamtschuldner mitübernimmt.
- (6) Der Eigentümer verpflichtet sich, für den Fall, dass er die in seinem Eigentum befindlichen und in § 1 Abs. (1) bezeichneten Grundstücke ganz oder teilweise überträgt, insbesondere veräußert, in den Übertragungs-/Kaufvertrag folgende Klausel aufzunehmen:

„Der Erwerber/Käufer tritt in alle Verpflichtungen ein, die sich aus dem Gestattungsvertrag vom ..... sowie der im Grundbuch eingetragenen dinglichen Rechte (beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten, Grunddienstbarkeiten, Vormerkungen etc.) sowie Baulasten gegenüber dem jeweilig Berechtigten, insbesondere dem Pächter und dem finanzierenden Kreditinstitut gegenüber ergeben.“

Kommt der jeweilige Eigentümer dieser Verpflichtung nicht nach, so übernimmt er hiermit ausdrücklich die Haftung für hieraus entstehende Schäden dem jeweils Berechtigten gegenüber, insbesondere sowohl gegenüber dem jeweiligen Pächter als auch gegenüber dem finanzierenden Kreditinstitut.

- (7) Der Pächter verpflichtet sich, die eingetragenen Dienstbarkeiten und Vormerkungen unverzüglich nach Vertragsbeendigung löschen zu lassen. Dies gilt nicht, wenn der Pachtvertrag aufgrund eines gesetzlichen Sonderkündigungsrechts in Zusammenhang mit Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in das Pachtobjekt gemäß § 57 a ZVG oder mit einem Insolvenzverfahren über das Vermögen des Grundstückseigentümers gemäß § 111 InsO beendet wird.

### **§ 3 Laufzeit des Vertrages, Kündigung**

- (1) Der Gestattungsvertrag wird mit seiner Unterzeichnung wirksam. Seine Laufzeit endet nach Ablauf von zwanzig Kalenderjahren, die auf das Jahr der Inbetriebnahme der letzten WEA im Windpark, aber spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der ersten WEA im Windpark, folgen, sofern der Pächter nicht von der ihm in Abs. (2) eingeräumten Verlängerungsmöglichkeit Gebrauch macht. Als Inbetriebnahme gilt der Zeitpunkt, in dem von der/den WEA die erste kWh elektrischer Energie in das Elektrizitätsnetz eingespeist wird. Der Pächter ist verpflichtet, dem Eigentümer den Zeitpunkt der Inbetriebnahme der WEA schriftlich mitzuteilen.
- (2) Dem Pächter wird die Option eingeräumt, diesen Vertrag zweimal um jeweils fünf Jahre zu den in diesem Vertrag genannten Konditionen zu verlängern. Der Pächter hat die Option jeweils bis spätestens sechs Monate vor Ablauf der Laufzeit des Vertrages durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Eigentümer auszuüben.
- (3) Vor Baubeginn kann das Vertragsverhältnis durch den Eigentümer mit sofortiger Wirkung gekündigt werden, wenn
- (a) die vom Pächter beantragte Genehmigung für sämtlich beantragte WEA nach dem BImSchG bestandskräftig abgelehnt wird,
  - (b) der Pächter den Antrag auf Genehmigung nach BImSchG nicht spätestens 24 Monate nach Vertragsschluss stellt. Bei Verzögerungen, die im Zusammenhang mit dem Raumordnungsverfahren oder der Bauleitplanung der Kommunen stehen, wird die Frist um max. 12 Monate verlängert. Nach 36 Monaten ist der Pächter befugt, die Kündigung durch Zahlung eines Bereitstellungsentgeltes in Höhe von 50 % des in § 5 Abs. (1) (a) Ziff. IV vereinbarten Mindestentgeltes für weitere 12 Monate abzuwenden. Die erfolgte Zahlung wird nicht auf das nach Inbetriebnahme gem. § 5 fällige Gestattungsentgelt angerechnet und setzt nicht die in § 3 Abs. (1) bestimmte Laufzeit in Gang

oder

- (c) der Pächter mit dem Bau (Fundamentaushub) nicht spätestens 24 Monate nach Bestandskraft der Genehmigung nach dem BImSchG beginnt oder die Anlagen nicht spätestens 48 Monate nach Bestandskraft der Genehmigung nach dem BImSchG in Betrieb nimmt.

Die entsprechenden Nachweise sind dem Eigentümer unaufgefordert vorzulegen.

- (4) Der Pächter kann vor Baubeginn diesen Vertrag mit Wirkung zum Ende eines jeden Monats kündigen, sollte sich der jeweilige Standort der WEA gemäß Anlage 1 als ungeeignet erweisen. Dies gilt auch dann, wenn ihm aus wirtschaftlichen Gründen der Bau der Anlage nicht mehr möglich ist und dies durch geeignete Unterlagen nachgewiesen wird.
- (5) Ab Inbetriebnahme gem. Abs. (1) kann der Vertrag vom Pächter mit einer Frist von 12 Monaten gekündigt werden, wenn aufgrund von Auflagen der Genehmigungsbehörde oder richterlicher Anordnung ein Betrieb der WEA nicht mehr zumutbar ist bzw. untersagt wird. Der Eigentümer kann den Vertrag nach Einspeisungsbeginn mit einer Frist von 12 Monaten kündigen, falls die WEA mindestens 18 Monate nicht betrieben werden. Dieses Kündigungsrecht besteht nicht, wenn der Stillstand der Anlagen auf eine Reparatur oder technische Umrüstung zurückzuführen ist und der Mindestbetrag des Entgeltes weitergezahlt wird.
- (6) Der Eigentümer ist berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn
  - (a) der Pächter die Vertragspflichten in grober Weise oder wiederholt verletzt und trotz Mahnung durch den Eigentümer diese Vertragspflichten nicht innerhalb der ihm gesetzten, angemessenen Frist erfüllt,
  - (b) der Pächter die Zahlungen einstellt, in Vermögensverfall oder in Insolvenz gerät oder sich auflöst,
  - (c) der Pächter trotz schriftlicher Mahnung mit fälligen Entgelten oder Entschädigungen oder sonstigen Verbindlichkeiten aus dem Vertragsverhältnis ganz oder teilweise in Rückstand gerät und den Zahlungsrückstand nicht innerhalb einer weiteren Frist von drei Monaten ab Rückstand ausgleicht,
  - (d) der Nachweis über das Bestehen einer nach § 7 erforderlichen Haftpflichtversicherung nach erfolgloser Mahnung nicht erbracht wird,
  - (e) die in § 9 Abs. (1) vereinbarte Sicherheitsleistung bis zum Baubeginn nach erfolgloser Mahnung nicht erbracht ist,
  - (f) eine erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigung bestandskräftig zurückgenommen oder widerrufen wird oder der Betrieb der Anlage auf Grund öffentlich-rechtlicher Maßnahmen endgültig nicht mehr erfolgen darf.

Der Verpächter wird von jedwedem außerordentlichen Kündigungsrecht gegenüber dem Pächter nur Gebrauch machen, wenn der Verpächter den Pächter vorher schriftlich aufgefordert hat, die zur Kündigung berechtigenden Gründe binnen angemessener Frist zu beseitigen und der Pächter dieser Aufforderung binnen angemessener Frist nicht gefolgt ist.

- (7) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

- (8) Im Falle der Kündigung oder sonstiger Beendigung des Vertrages besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der nach § 5 fällig gewordenen Entgelte, Entschädigungen oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertragsverhältnis.
- (9) Im Falle der Kündigung durch den Eigentümer, ist dieser verpflichtet, unverzüglich hiervon das finanzierende Kreditinstitut als Sicherheitseigentümer der WEA zu unterrichten und diesem sodann Gelegenheit zu geben, innerhalb einer Frist von zwei Monaten an die Stelle des Pächters zu treten oder hierfür einen Dritten zu stellen, soweit der Kündigungsgrund (z.B. der Zahlungsverzug) vollständig innerhalb der Frist beseitigt ist.

#### **§ 4 Durchführung von Bauarbeiten, Zuwegung**

- (1) Mit allen Arbeiten auf Grundstücken des Eigentümers, die mit der Errichtung, dem Betrieb und der Unterhaltung der Anlagen im Zusammenhang stehen, darf erst begonnen werden, wenn
  - (a) die für die Anlagen erforderlichen Erlaubnisse und Genehmigungen auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften, die Vertragsbestandteil werden, jederzeit zur Verfügung gestellt werden könnenund
  - (b) der Versicherungsschutz nach § 7 nachgewiesen ist.

Dies gilt nicht für bauvorbereitende Maßnahmen und Windmessungen.

- (2) Zur Durchführung der bauvorbereitenden Maßnahmen und zur Errichtung sowie für Bau-maßnahmen an den Anlagen und der Leitungen darf der Pächter nach vorheriger Absprache mit dem Eigentümer Grundstücke und Wege der Eigentümer befahren und betreten sowie die an die Standorte angrenzenden Flächen nutzen. Werden hierbei durch den Pächter oder seine Beauftragten Schäden verursacht, hat der Pächter den ursprünglichen Zustand auf eigene Kosten innerhalb einer vom jeweiligen Eigentümer gesetzten angemessenen Frist wieder herzustellen. Geschieht dies nicht, ist der jeweilige Eigentümer zur Ersatzvornahme auf Kosten des Pächters berechtigt. Zur Dokumentation des Wegezustandes und der nach Absprache mit dem jeweiligen Eigentümer benötigten angrenzenden Flächen wird gemeinsam mit dem Eigentümer vor Baubeginn und nach Fertigstellung der gesamten Maßnahme ein Protokoll jeweils mit Fotodokumentation erstellt und dem Eigentümer auf dessen ausdrücklichen Wunsch schriftlich übermittelt.
- (3) Einschlag und Abtransport des auf der benötigten Waldfläche stockenden verwertbaren Holzes sowie die Räumung der Flächen von unverwertbarem Holz, soweit dieses nicht stehen bleiben kann, erfolgt durch den Pächter auf dessen Kosten. Die Vermarktung des eingeschlagenen Holzes erfolgt zentral durch den Pächter. Der Eigentümer erhält vom Pächter den entsprechenden Wertersatz nach den ortsüblichen Preisverhältnissen. Sollte der Eigentümer das auf seinem Grundstück eingeschlagene Holz selbst verwerten wollen, stimmt er den Ablauf (z.B. die Lagerung des eingeschlagenen Holzes) vorab mit dem Pächter ab. Der Pächter hat den geplanten Holzeinschlag mindestens 4 Wochen im Voraus gegenüber dem Eigentümer anzukündigen. Sofern auf Kosten des Pächters zur Ausübung des gestatteten Nutzungsrechtes Wege neu angelegt oder bestehende Wege ertüchtigt werden müssen, hat dies so zu erfolgen, dass weder die weitere Nutzung der Gestattungsfläche noch der forstwirtschaftliche Betrieb beeinträchtigt werden. Werden durch Baumaßnahmen vorhandene Grenzzeichen entfernt, so hat der Pächter auf seine Kosten deren Wiederherstellung durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zu veranlassen. Der Eigentümer zeigt ihm bekannte Grenzzeichen dem Pächter vor Baubeginn bei einer gemeinsamen Begehung.

- (4) Falls außerhalb der nach dem Lageplan laut Genehmigung freizulegenden Fläche weitere Flächen als Lagerplätze für Baumaterialien, zur Aufstellung von Arbeitsunterkünften oder zur zeitweiligen Lagerung von Aushubmaterial benötigt werden, ist die Zustimmung des jeweiligen Eigentümers hierzu unverzüglich einzuholen und, soweit erforderlich, eine befristete Umwandelungsgenehmigung zu beantragen.
- (5) Der Pächter wird bei der Terminierung und Durchführung der Arbeiten auf forstbetriebliche und landwirtschaftliche Belange weitgehend Rücksicht nehmen; er wird mit dem jeweiligen Eigentümer rechtzeitig eine Terminabstimmung herbeiführen.
- (6) Vor Beginn von Arbeiten am oder im Erdreich sind der Pächter oder die mit der Arbeitsausführung beauftragten Firmen oder Personen verpflichtet, festzustellen, ob in der Nähe der Arbeitsstelle Kabel oder Leitungen liegen, die gefährdet werden können. Bei einer Gefährdung ist der Eigentümer dieser Anlage unverzüglich zu benachrichtigen, damit er entsprechende Vorsichts- und Sicherungsmaßnahmen treffen kann. Die Deutsche Telekom oder andere Telekommunikationsunternehmen sind vor Beginn der Arbeiten stets zu benachrichtigen.
- (7) Die Gestattung schließt den für den Betrieb der Anlagen erforderlichen Zugang ein. Für die jederzeitige Befahrbarkeit der Wege wird vom Eigentümer keine Gewähr geleistet. Der Eigentümer übernimmt keinen Winterdienst. Die Wege werden ausschließlich für den forstlichen Betrieb unterhalten, besondere Verkehrssicherungspflichten des Eigentümers werden nicht begründet.
- (8) Die Wege sind schonend und mit einer Geschwindigkeit von max. 30 km/h zu befahren. Der Eigentümer darf alle vom Pächter neu angelegten, verbreiterten und/oder ausgebauten Wege und Zuwege kostenfrei benutzen.
- (9) Für die Benutzung von Wegen, die zum Standort der WEA führen, wird die Fahrberechtigung gemäß der Anweisung des Eigentümers erteilt. Dieser Gestattungsvertrag ersetzt den Fahrberechtigungsausweis. Ein gesondertes Entgelt für die Wegbenutzung wird nicht erhoben. Sollte es zu Bodenverdichtungen außerhalb der für die Errichtung und den Betrieb der WEA nebst Infrastruktur erforderlichen Flächen kommen, wird der Pächter diese Bodenverdichtungen spätestens nach Inbetriebnahme der WEA beseitigen bzw. aufheben. Dies gilt auch für eventuelle Verdichtungsschäden beim Rückbau der Anlagen.

## § 5 Gestattungsentgelt und Entschädigungen

- (1) Der Pächter bezahlt für die Inanspruchnahme der Flächen und für die Einräumung der vertraglichen Rechte ein Entgelt, das sich wie folgt berechnet:

- (a) Jährliches Gestattungsentgelt

Ab dem Monat, in dem die jeweilige WEA in Betrieb geht und mit der Stromerzeugung begonnen wird:

- I. Die Gesamtvergütung beträgt **10,50 %** (zehn Komma fünf Prozent) der jährlichen tatsächlich erwirtschafteten und vergüteten Netto-Erlöse (= Erlöse vor Umsatzsteuer) gemäß Abs. (4).
- II. Die Vergütung erhöht sich zusätzlich um **1,30 %** auf **11,80 %** (elf Komma acht Prozent) der jährlichen Netto-Stromerlöse gemäß Abs. (4) ab dem 9. Betriebsjahr.

- III. Die Vergütung erhöht sich zusätzlich um **1,40 %** auf **13,20 %** (dreizehn Komma zwei Prozent) der jährlichen Netto-Stromerlöse gemäß Abs. (4) ab dem 17. Betriebsjahr.
- IV. Ab der Inbetriebnahme der WEA beträgt das Mindestentgelt **14.000 EUR (vierzehntausend Euro)** je MW installierte Leistung der WEA pro Jahr. Bei einer Nennleistung von z.B. 7,0 MW beträgt damit das Mindestentgelt pro WEA **98.000 EUR (= 7,0 MW x 14.000 EUR)**.
- V. Die Mindestvergütung erhöht sich ab dem 9. Betriebsjahr zusätzlich um **1.200 EUR** je MW installierte Leistung, also auf **15.200 EUR (fünfzehntausendzweihundert Euro)** je MW installierte Leistung der WEA pro Jahr. Bei einer Nennleistung von z.B. 7,0 MW beträgt damit das Mindestentgelt pro WEA **106.400 EUR (= 7,0 MW x 15.200 EUR)**
- VI. Die Mindestvergütung erhöht sich ab dem 17. Betriebsjahr um weitere **800 EUR**, also auf insgesamt **16.000 EUR (sechzehntausend Euro)** je MW installierte Leistung der WEA pro Jahr. Bei einer Nennleistung von z.B. 7,0 MW beträgt damit das Mindestentgelt pro WEA **112.000 EUR (= 7,0 MW x 16.000 EUR)**.
- VII. Das jährliche Gestattungsentgelt erhöht sich um einen zusätzlichen Leistungszuschlag in Höhe von **15 %** der jährlichen Stromerlöse für die Stromerzeugung **oberhalb von 2.800 Vollbenutzungsstunden/Jahr** je WEA.

Die vom Windpark erzielten jährlichen Erträge setzen sich aus den im Kalenderjahr erzielten Erlösen aus dem Verkauf der Stromproduktion sowie den geleisteten Entschädigungszahlungen von Dritten (z.B. Versicherungen, Anlagenhersteller) für Betriebsunterbrechungen zusammen.

Das jährliche Gestattungsentgelt steht für das gesamte Bezugsgebiet (Anlage 1) zur Verfügung. Umfasst sind jedoch nur die Flächen der Grundstückseigentümer, die diesen Gestattungsvertrag unterzeichnet haben. Als Bezugsgebiet ist diejenige Gesamfläche definiert, die sich aus den Abstandsellipsen um die jeweiligen WEA-Standorte ergeben.

Grundsätze der Verteilung des jährlichen Gestattungsentgeltes:

Vom jährlichen Gestattungsentgelt (100%) entfallen

- 50 % (siebzig Prozent) auf Abstandsellipsen.

Abstandsellipsen sind sämtliche Flächen der Grundstückseigentümer, die ganz oder teilweise innerhalb einer Ellipse liegen, deren Mittelpunkt die WEA bildet, deren Achse in Hauptwindrichtung 1.000 Meter lang ist und deren Achse in Nebenwindrichtung 500 Meter breit ist. Als Hauptwindrichtung wird West-Südwest angenommen.

- 50 % (dreißig Prozent) auf Standflächen für WEA, Rotorüberstreiffläche, Kräne, Montage- und Ablageflächen sowie Zuwegungen.

Auf diesen Flächen wird das Fundament der WEA errichtet und/oder sie werden als Fläche für die Aufstellung und die Montage des Krans, der Segmente eines Kranes sowie der WEA (Kranstell- und Kranauslegerfläche) verwendet. Kranstell- und Kranauslegerflächen sowie die Zuwegung sind auch nach Errichtung der WEA für künftige Reparaturmaßnahmen an den Anlagen freizuhalten.

- (b) Einmalige Entgelte und Entschädigungen
- I. Entschädigung für Rand- und Folgeschäden, Standortbeeinträchtigung im Bereich der Standfläche, Montage- und Kranstellfläche, Wegneubauten, Wegeverbreiterungen und Leitungstrassen: 2,50 EUR/m<sup>2</sup> betroffene Forstfläche, bzw. 7,00 EUR/qm betroffene Ackerfläche.
  - II. Entschädigung für den Aufhieb vorübergehend benötigter Arbeitsflächen (unabhängig Forst oder Freifläche): 2,00 EUR/m<sup>2</sup> Aufhiebfläche. Diese Entschädigung ist auch für Hiebsflächen zu zahlen, die im Zuge des Rückbaus (evtl. wieder) freigegeben werden müssen.
  - III. Entschädigung für den Aufhieb zum Ausbau vorhandener Wege: 3,00 EUR/lfm aufgehauenen Trauf (je Seite).
  - IV. Entschädigung für das Recht zur Verlegung von Leitungen: 7,50 EUR/lfm Leitungstrasse.
  - V. Eine anteilige Entschädigung ist auch dann zu bezahlen, wenn nach einem Holzeinschlag Anlagen nicht errichtet werden und die Fläche dem Eigentümer wieder uneingeschränkt zur Verfügung steht. Werden Anlagen zurückgebaut, findet eine Rückerstattung oder eine Anrechnung der geleisteten Entschädigung für die nicht mehr benötigten Flächen nicht statt.
- (c) Für den Fall, dass der Pächter die WEA für andere Zwecke als zur Stromerzeugung nutzt, z.B. zur Mitbenutzung durch kommerzielle Mobilfunkdienste, und dabei Entgelte erwirtschaftet werden, stehen diese Entgelte zur Hälfte den Eigentümern zu und werden gemäß den Regelungen in § 5 Abs. 1 (a) zwischen den Eigentümern aufgeteilt.

Mit den vereinbarten Entgelten sind neben der Zurverfügungstellung des Grundstücks auch die mit dem durch den gewöhnlichen Betrieb der WEA einhergehenden Beeinträchtigungen und Bewirtschaftungsnachteile des Verpächters abgegolten, insbesondere Be- oder Verhinderung anderer Nutzung, möglicherweise im Zusammenhang mit dem Anlagenbetrieb einhergehende Einschränkungen bei Subventionen oder Förderungen, Steuernachteile, geringere Erlöse beim Grundstücksverkauf und Bodenrichtwerte, Inflationen und Preissteigerungen.

- (2) Es ist das gemeinsame Verständnis der Parteien, dass auf das nach dem Nutzungsvertrag zu zahlende Gestattungsentgelt und/oder zu leistende Entschädigungen keine Umsatzsteuer zu entrichten ist. Für den Fall, dass die zuständige Finanzverwaltung eine andere Rechtsauffassung vertritt, hat der Pächter auf alle zu zahlenden Beträge zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer zu entrichten. Der Grundstückseigentümer wird in diesem Fall entsprechende Rechnungen mit getrennt ausgewiesener Umsatzsteuer gemäß § 14 UStG zur Verfügung stellen.
- (3) Das Entgelt bis zur Inbetriebnahme gem. § 5 Abs. (1) (b) Ziff. I ist einen Monat nach Vertragsabschluss fällig. Werden Anlagen nicht gebaut, findet eine Rückerstattung nicht statt.
- (4) Das Mindestentgelt nach § 5 Abs. (1) (a) Ziff. III wird jährlich zum 01.07. fällig.

Das umsatzabhängige, jährliche Entgelt nach § 5 Abs. (1) (a) Ziff. I bis II wird unter Anrechnung des bezahlten Mindestentgeltes zum 01.04. des Folgejahres fällig.

Der Pächter legt dem Eigentümer den Nachweis über seine jährlichen Stromerlöse bis zum 31.03. eines jeden Jahres vor. Zu den Stromerlösen gehören sämtliche Einnahmen,

die mit der Vermarktung des Stroms erzielt wurden, insbesondere die Einspeisevergütung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), Erlöse durch die Direktvermarktung von Strom, Entschädigungen für entgangene Einspeiseerlöse nach dem EEG und erhaltene Versicherungsentschädigungen einer Betriebsunterbrechungs- oder Betriebsausfallversicherung. Ebenso wird ein eventuelles Entgelt nach § 5 Abs. (1) (c) zum 01.04. des Folgejahrs fällig.

Auf Verlangen ist dem Eigentümer die Einsicht in alle zur Berechnung der Erlösbeteiligung maßgeblichen Unterlagen zu gestatten.

- (5) Die einmaligen Entschädigungen gem. § 5 Abs. (1) (b) Ziff. II bis IV werden spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme durch den Pächter im Wege der Gutschrift in Rechnung gestellt und sind innerhalb von 21 Tagen zur Zahlung fällig, bei Hiebsflächen für den Rückbau, ist die Entschädigung spätestens 1 Monat nach dem Hieb fällig.
- (6) Bei Zahlungsrückständen sind vom Fälligkeitstag an ohne Mahnung Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszins nach § 288 Abs. 2 i. V. m. § 247 Abs. 1 BGB zu entrichten.
- (7) Der Pächter trägt die Steuern, Abgaben und sonstigen Lasten, die aus Anlass der Errichtung, des Betriebs, der Unterhaltung, der Verlegung oder der Entfernung der Anlagen entstehen. Insoweit stellt der Pächter den Eigentümer von etwaigen nachgewiesenen Zahlungsverpflichtungen frei.

#### **§ 6 Verhältnis zu etwaigen Wald- oder Jagdpächtern**

Sofern Verträge zwischen Eigentümer und Wald- oder Jagdpächtern bestehen, so holt der Eigentümer die Zustimmung der Wald- oder Jagdpächter zum hier vorliegenden Gestattungsvertrag ein. Sollte eine Zustimmung des Jagdpächters für den Eigentümer nicht zu erlangen sein, entsteht hieraus kein Schadensersatzanspruch des Pächters gegenüber dem Eigentümer. In diesem Zusammenhang übernimmt der Eigentümer keine Haftung.

#### **§ 7 Haftung des Pächters**

- (1) Der Pächter ist zum Ersatz aller von ihm selbst oder von durch von ihm eingesetzte bzw. beauftragte Dritte unabhängig von einem Verschulden herbeigeführten Schäden und Folgeschäden verpflichtet, die den Eigentümer, deren Bediensteten oder Beauftragten bei oder aufgrund der Errichtung/Herstellung/Rückbau, der Unterhaltung oder des Betriebes/Benutzung der WEA mit sämtlichen Nebenanlagen, der Zuwegungen und der Leitungen entstehen sollten. Der Pächter kann sich nicht auf § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB berufen. Diese Schadensersatzpflicht umfasst auch Schäden, die anderen Personen entstehen, welche die betroffenen Grundstücke rechtmäßig nutzen oder sich auf diesen rechtmäßig aufhalten. Bei derartigen Ansprüchen Dritter hat der Pächter sich mit dem Geschädigten unmittelbar auseinanderzusetzen und insbesondere auch die Prozessführung zu übernehmen und die Eigentümer sowie etwaige Wald- oder sonstige Pächter von allen Ansprüchen freizustellen.
- (2) Im Hinblick auf sein Haftungsrisiko verpflichtet sich der Pächter, eine Bau- und Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme von mindestens drei Millionen Euro für Personenschäden und mindestens eine Million Euro pro WEA für Sachschäden abzuschließen. Sollten sich im Laufe der Vertragslaufzeit die für die Versicherungshöhe maßgeblichen Verhältnisse ändern, hat der Pächter die Versicherungshöhe anzupassen. Der Pächter weist dem Eigentümer vor Beginn der Bauarbeiten und für die Folgejahre jeweils zum 01.02 eines Jahres den Abschluss der Versicherung gegenüber dem Eigentümer schriftlich auf Anforderung des Eigentümers nach.

- (3) Der Pächter ist verpflichtet, während der Vertragslaufzeit die regelmäßige Pflege der neu angelegten Zuwegungen und Kranstellflächen zu übernehmen. Schäden, die durch den Eigentümer daran verursacht wurden, sind davon ausgenommen. Dem Pächter obliegt die Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich der ausschließlich zum Zwecke der Errichtung und des Betriebs der WEA neu angelegten und genutzten Zuwegungen und Kranstellflächen.

### **§ 8 Beseitigung der Anlagen**

Mit Vertragsende (z.B. Laufzeitende, Kündigung, Rücktritt, usw.), ist der Pächter verpflichtet, die gesamten WEA einschließlich aller dazugehörigen Erschließungsanlagen und Leitungen, insbesondere auch die Fundamente vollständig, etwaige Tiefengründungen der Fundamente aber nur bis auf eine Tiefe von mindestens 2 m unter Geländeoberkante, Betriebsgebäude samt Nebenanlagen sowie Zuwegungen und Schalt- und Übergabestationen innerhalb eines Jahres auf seine Kosten zu entfernen und den ursprünglichen bzw. einen technisch und wertmäßig vergleichbaren Zustand wieder herzustellen. Sollte zum Zeitpunkt des Rückbaus des Windparks eine gesetzliche oder behördliche Verpflichtung zu einem weitergehenden Rückbau des Windparks (z.B. Rückbau der Tiefengründungen über 2 m unter Geländeoberkante hinaus) bestehen oder entstehen, muss der Pächter diese Pflicht auf sein Kosten erfüllen bzw. den Eigentümer von den zu erwartenden Kosten freistellen.

Ausgenommen hiervon sind existierende Fahrwege, die vom Pächter lediglich verbreitert oder verfestigt wurden. Auf Verlangen des Eigentümers verbleiben die befestigten Zuwegungen, die vom Pächter neu gebaut wurden. Hierüber stimmen sich die Parteien ab, sobald der Pächter in die Planungsphase des Rückbaus eintritt. Für eventuelle Werterhöhungen besteht kein Ausgleichsanspruch.

Das Gelände ist vom Pächter auf dessen Kosten im Einvernehmen mit dem Eigentümer zu rekultivieren und, falls erforderlich, nach Maßgabe behördlicher Auflagen wieder aufzuforsten.

Bis zur vollständigen Entfernung der gesamten Anlagen einschließlich aller dazugehörigen Erschließungsanlagen und Leitungen, insbesondere auch die Fundamente, Betriebsgebäude samt Nebenanlagen sowie Zuwegungen und Schalt- und Übergabestationen hat der Pächter, beginnend 6 Monate nach Vertragsbeendigung, ein monatliches Bereitstellungsentgelt in Höhe von 1/12 des nach § 5 Abs. 1 a) Ziff. VI. vereinbarten Mindestentgeltes an den Eigentümer des WEA Standorts (Anteil gemäß § 5 Abs. 1 a) = 50 % des Mindestentgeltes) zu entrichten. Er ist jeweils bis zum dritten Werktag eines jeden Monats im Voraus zur Zahlung fällig. Außerdem haftet der Pächter nach § 7, bis die Rückbauarbeiten ordnungsgemäß abgeschlossen wurden.

Hat der Pächter die in Abs. 1 und 2 genannten Tätigkeiten nicht spätestens binnen eines Zeitraumes von 24 Monaten nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ordnungsgemäß abgeschlossen, kann der Eigentümer die noch ausstehenden Arbeiten auf Kosten des Pächters vornehmen oder vornehmen lassen. Hierzu kann der Eigentümer vom Pächter einen Vorschuss über die zu erwartenden Kosten des Rückbaus stellen. Die Höhe der Kosten ist durch Vorlage eines Kostenvoranschlages einer Fachfirma gegenüber dem Pächter nachzuweisen.

### **§ 9 Sicherheitsleistung**

Zur Sicherung der Vertragsbedingungen, insbesondere der Rückbau- und Rekultivierungsverpflichtung nach § 8 und ggf. erforderlicher Sanierung durch Bodenverunreinigungen hat der Pächter auf Verlangen des Eigentümers vor Beginn des Holzeinschlags zur Vorbereitung der Baufläche eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft einer deutschen Bank oder Sparkasse oder alternativ eine selbstschuldnerische Bürgschaft der Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH vorzulegen, welche in ihrer Laufzeit die vereinbarte Vertragslaufzeit einschließlich der Verlängerungsoptionen um mindestens drei Jahre überdauert. Der Pächter ist verpflichtet sicherzu-

stellen, dass die Bürgschaftsurkunde einen Verzicht des Bürgen auf dessen Hinterlegungsrecht enthält.

Die Höhe des Bürgschaftsbetrages beträgt 150.000 EUR je Windkraftanlage. Er mindert sich um den Betrag, über den der Pächter der genehmigenden Behörde eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft, welche die Voraussetzungen nach den vorstehenden Sätzen dieses Absatzes erfüllen muss, vorzulegen hat. Sowohl nach Ablauf von acht sowie jeweils nach weiteren acht Jahren bis zum Ende der Vertragslaufzeit ist die Höhe der Bürgschaft durch einen auf Kosten des Pächters beauftragten, von der örtlichen IHK benannten, öffentlich bestellten Sachverständigen zu überprüfen und ggf. neu festzusetzen; der Eigentümer erhält unverzüglich eine Abschrift des Sachverständigengutachtens. Sollten sich die Kosten des Rückbaus erhöhen und damit die Rückbaubürgschaft zu erhöhen sein, erhält der Eigentümer innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss des Sachverständigengutachtens eine weitere Bankbürgschaft über den Erhöhungsbetrag, welche die Voraussetzungen nach den vorstehenden Sätzen dieses Absatzes erfüllt. Die Rückbaubürgschaft ist dem Eigentümer des Standortgrundstücks der WEA (= Fundament) zu übergeben. Falls sich der Standort der WEA auf mehrere Grundstücke erstreckt, erhalten die jeweiligen Eigentümer der betroffenen Grundstücke die Bürgschaft als Gesamtläubiger.

### **§ 10 Sonstige Bestimmungen**

- (1) Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.
- (2) Sollte der Vertrag lückenhaft oder einzelne seiner Bestimmungen unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsteile davon nicht beeinträchtigt. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, eine wirksame Regelung zu treffen, die der unwirksamen Regelung wirtschaftlich möglichst nahekommt bzw. lückenhafte Bestimmungen entsprechend ausfüllt.
- (3) Die Vertragsparteien erklärten sich hinsichtlich des Datenschutzes mit der Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten einverstanden, soweit diese zur Verwaltung des Vertrages und zur Zahlung des Entgeltes benötigt werden.
- (4) Gerichtsstand ist das für Schwäbisch Hall zuständige Gericht.

### **§ 11 Anlagen**

Die hier genannten Anlagen sind Bestandteile dieses Vertrags.

- Anlage 1: Bezugsgebiet und Lageplan Flurstücke
- Anlage 2: Standortplan der Windenergieanlagen
- Anlage 3: Muster Eintragung Dienstbarkeit
- Anlage 4: Vollmacht
- Anlage 5: Widerrufsbelehrung

Schwäbisch Hall, den \_\_\_\_\_

Schwäbisch Hall, den \_\_\_\_\_

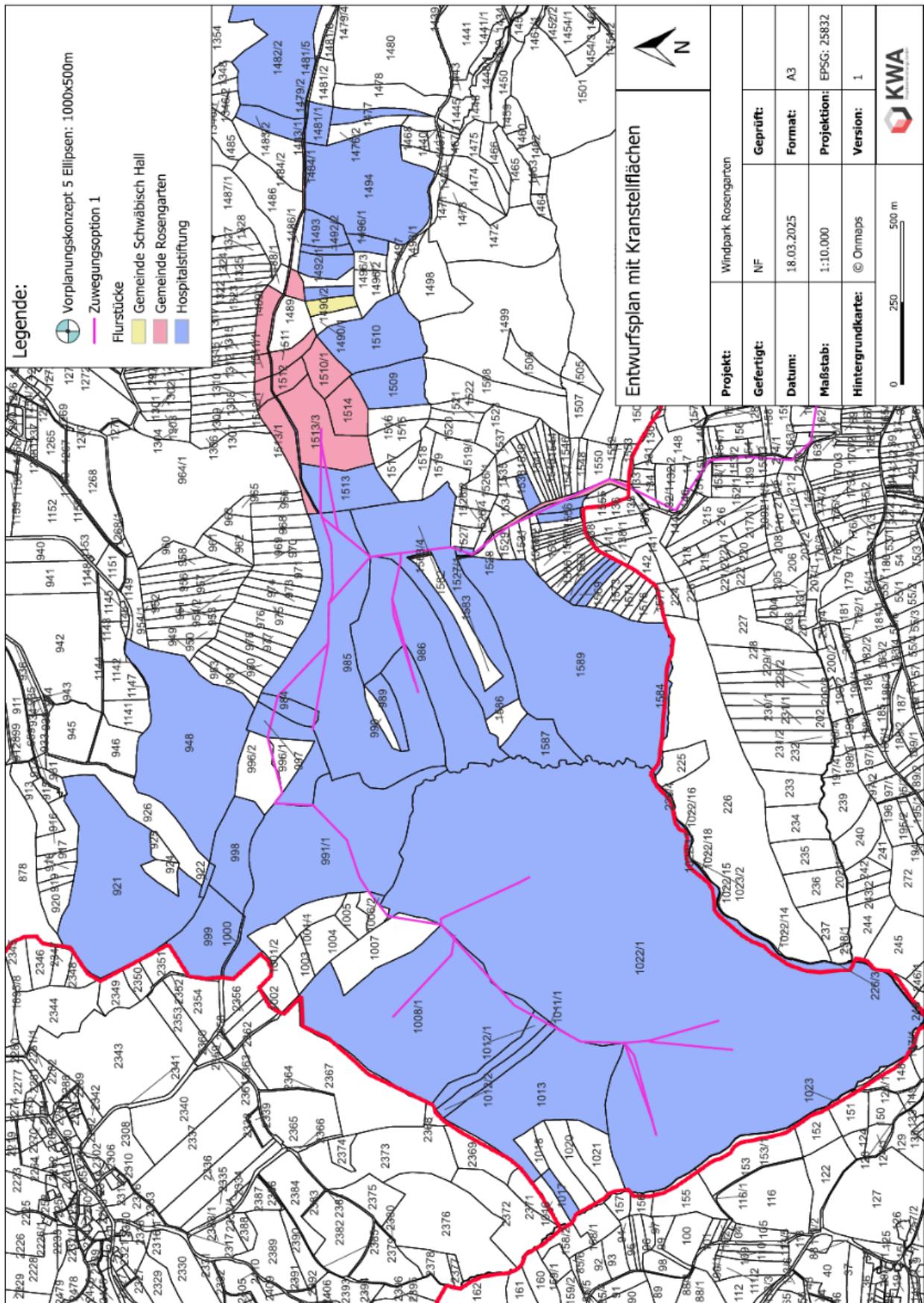
Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH

Stiftung „Der Hospital zum Heiligen Geist“

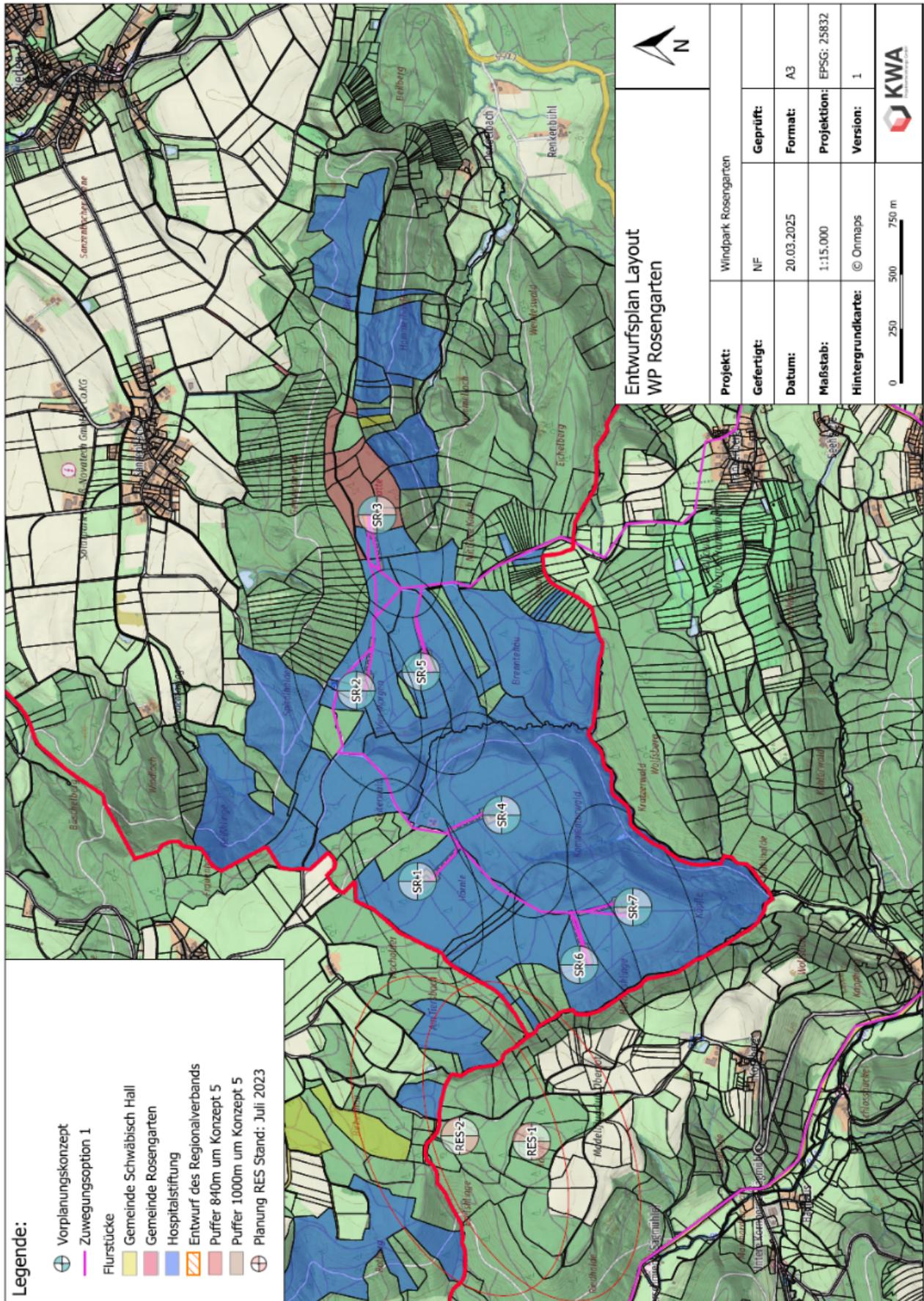
\_\_\_\_\_  
rechtsverbindliche Unterschrift

\_\_\_\_\_  
rechtsverbindliche Unterschrift

Anlage 1: Bezugsgebiet und Lageplan Flurstücke



Anlage 2: Standortplan der Windenergieanlagen



### **Anlage 3: Muster Eintragung Dienstbarkeit (das Muster ist an den Inhalt des Gestattungsvertrages anzupassen)**

#### **§ 1 Präambel**

Der/die Unterzeichner

[...]

– nachfolgend Eigentümer genannt –

ist/sind Eigentümer des folgenden Grundbesitzes (nachfolgend auch „Grundeigentum“ genannt)

Grundbuch von [...]

Gemarkung [...]

Flurstück [...]

mit einer Fläche von [...] m<sup>2</sup>

Gemäß separat abgeschlossenem Gestattungsvertrag vom [...] (Gestattungsvertrag) ist die Kommanditgesellschaft unter der Firma

**Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH**  
mit dem Sitz in Schwäbisch Hall

- nachfolgend „Berechtigter“ genannt –

berechtigt, auf dem Grundeigentum nach näherer Maßgabe des beigefügten Lageplans eine Windenergiegewinnungsanlage (WEA) sowie die für den Betrieb der WEA erforderliche Infrastruktur (hierzu gehören u.a. Kranstellflächen, Zuwegungen, Leitungen, eine Umspannstation etc.) zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben (nachfolgend gemeinsam als „Anlage“ bezeichnet). Der Lageplan ist Bestandteil dieser Urkunde.

Diese Anlage wird nur für eine begrenzte Laufzeit, also zu einem vorübergehenden Zweck, errichtet und ist bzw. wird damit nicht wesentlicher Bestandteil des Grundeigentums.

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass an dem vorgenannten Grundbesitz eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit und eine Vormerkung gemäß nachstehenden § 2 und § 4, jeweils befristet auf die Dauer von 30 Jahren ab Inbetriebnahmen der letzten im Windpark Rosengarten zu errichteten WEA, jedoch längstens bis 31.12.2055, mit den nachfolgenden Inhalten bestellt werden:

#### **§ 2 Bestellung von Dienstbarkeiten**

1. Bestellung einer auflösend bedingten beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des Berechtigten
  - a) Der Eigentümer bestellt, bewilligt und beantragt zugleich im Namen des Berechtigten die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit mit dem nachstehenden Inhalt zugunsten des Berechtigten, und zwar als auflösend bedingte Dienstbarkeit zulasten des vorstehend bezeichneten Grundeigentums:

Der Berechtigte darf auf den im beigefügten Lageplan beschriebenen Flächen des Grundeigentums unter Beachtung der technischen Vorschriften und der baulichen Auflagen eine Windenergieanlage, bestehend insbesondere aus Fundament, Turm, Gondel, Rotor, Generator, Getriebe, sowie zugehörigen Neben-, Betriebs- und Steuereinrichtungen (im Folgenden: Anlage) installieren, unterhalten, betreiben und bei Bedarf ganz oder teilweise ersetzen. Der Berechtigte darf die im Lageplan beschriebenen Flächen auch als Rotorüberflugflächen nutzen. Sämtliche behördlichen Vorschriften sind zu beachten. Der Berechtigte ist berechtigt, die zum Anschluss und Betrieb der Anlage erforderlichen Leitungen und Kabel zu verlegen, eine Transformatorenstation zu errichten und darüber hinaus alle sonstigen Arbeiten auf dem Grundeigentum durchzuführen, die für die Errichtung, Unterhaltung und den Betrieb der Anlage nötig sind, einschließlich der Anlage erforderlicher Wege. Der Berechtigte ist befugt, das Grundeigentum zu diesem Zweck zu betreten und mit Fahrzeugen aller Art zu befahren und es auch durch Dritte betreten und mit Fahrzeugen aller Art befahren zu lassen und gegebenenfalls erforderliche Wegebefestigungen (z. B. Kranstellflächen) anzulegen. Der Eigentümer hat dem Berechtigten die gegebenenfalls erforderlichen Schlüssel und Zugangsberechtigungen auszuhändigen.

- b) Die Unterhaltung der Anlage obliegt dem Berechtigten. Der Eigentümer gestattet dem Berechtigten alle nötigen Wartungs- und Reparaturarbeiten an der Anlage. Der Berechtigte ist auch zur Demontage und Neuerrichtung der Anlage berechtigt.
- c) Der Berechtigte ist gemäß § 1092 Abs. 1 Satz 2 BGB befugt, die Ausübung seiner Rechte mit Zustimmung der Bank einem Dritten zu überlassen. Das Erfordernis der Zustimmung durch die Bank entfällt, wenn die unter § 2 Ziffer 2 genannte, aufschiebend bedingte Dienstbarkeit gelöscht worden ist.
- d) Die Dienstbarkeit wird unter der auflösenden Bedingung bestellt, dass
- die nachstehend genannte Bank dem Grundstückseigentümer gegenüber erklärt, dass sie oder ein von ihr benannter Dritter unter Übernahme aller Rechte und Pflichten als Nutzer in den mit dem Eigentümer bestehenden Gestattungsvertrag vom [...] eintritt und den Betrieb der Anlage übernimmt
- oder
- ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Berechtigten gestellt worden ist und das Insolvenzgericht vorläufige Insolvenzsicherungsmaßnahmen beschlossen hat
- oder
- das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist
- oder
- die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist.

2. Bestellung einer aufschiebend bedingten beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der [...] (vor- und nachstehend auch „Bank“ genannt)

- a) Der Eigentümer bestellt, bewilligt und beantragt hiermit zugleich im Namen der Bank die Eintragung einer aufschiebend bedingten beschränkten persönlichen

Dienstbarkeit zugunsten der Bank in Abt. II des vorbezeichneten Grundbuchs zulasten des vorbezeichneten Grundeigentums mit gleichem Rang wie die vorgenannte Dienstbarkeit Ziffer 1 und mit entsprechendem Inhalt zur Sicherung der Ausübung der genannten Rechte durch die Bank.

- b) Die Bank ist gemäß § 1092 Abs. 1 Satz 2 BGB befugt, die Ausübung ihrer Rechte einem Dritten zu überlassen.
- c) Diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit ist in ihrer Entstehung aufschiebend bedingt dadurch, dass die Bank dem Grundstückseigentümer gegenüber erklärt, dass sie als Nutzer in den Gestattungsvertrag vom [...] eintritt oder nach Beendigung des zwischen dem Eigentümer und dem Berechtigten geschlossenen Gestattungsvertrags einen neuen Gestattungsvertrag zum Betrieb der Anlagen mit ihm abschließt und auf dieser Grundlage den Betrieb der Anlage übernimmt.

### **§ 3 Schuldrechtliche Vereinbarungen**

#### **1. Duldung von Immissionen**

Der Eigentümer erklärt, dass er jegliche Immissionen (wie z.B. Wind- und Betriebsgeräusche, Schattenwurf, Eisabwurf, Luftverwirbelungen, Sichtbeeinträchtigungen oder Signallichtimpulse), die von der Anlage ausgehen, duldet. Der Eigentümer kann weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Unterlassungs-, Abwehr-, Entschädigungs- oder Ausgleichsansprüche wegen des Betriebs der Anlage oder der von der Anlage ausgehenden Immissionen erheben.

#### **2. Verhalten zur Sicherung des Betriebs der Anlage**

Der Eigentümer duldet, dass der Berechtigte insbesondere Beeinträchtigungen oder Gefährdungen, welche den Betrieb der WEA behindern beseitigt, z.B. indem er den Bewuchs eingrenzt. Der Eigentümer ist verpflichtet, keine beeinträchtigenden Gebäude oder sonstigen den Betrieb der WEA behindernde Vorrichtungen zu errichten.

#### **3. Ausübungsentgelt**

Bei Weiterbetrieb der Anlage ohne Bestehen eines Gestattungsvertrages hat der Berechtigte dem Eigentümer ein Entgelt entsprechend den Zahlungsregelungen des zwischen dem Eigentümer und dem Berechtigten oder deren Rechtsnachfolgern bestehenden, zuletzt gültigen Gestattungsvertrags in der zuletzt gezahlten bzw. zur Zahlung fälligen Höhe (einschließlich der Regelungen zur Wertsicherungsklausel, zur gesetzlichen Umsatzsteuer, zur Zahlung von Nebenkosten, zur Fälligkeit etc.) zu leisten.

### **§ 4 Bestellung von Vormerkungen**

#### **1. Vormerkung zugunsten der Bank**

- a) Der Eigentümer verpflichtet sich der Bank gegenüber, und zwar mit unmittelbarer Drittwirkung für den Fall, dass die Bank ihm gegenüber einem Dritten benennt,
  - dem Dritten eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gleichen Inhalts zu bewilligen, wie er sich aus vorstehend § 2 Ziffer 1 ergibt;
  - einer von dem Dritten benannten Bank eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gleichen Inhalts zu bewilligen, wie er sich aus der vorstehend § 2 Ziffer 2 genannten Dienstbarkeit ergibt.

- b) Zur Sicherung dieser Ansprüche bewilligt und beantragt der Eigentümer zulasten des vorstehend genannten Grundeigentums jeweils eine Vormerkung in Abt. II des vorbezeichneten Grundbuchs im unmittelbaren Rang nach den vorstehend bestellten beiden beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten (§ 2 Ziffer 1 und 2) - und untereinander im gleichen Rang - einzutragen.

Dieser Anspruch verjährt in 30 Jahren, ist veräußerlich und übertragbar.

## 2. Vormerkung zugunsten des Berechtigten

- a) Der Eigentümer verpflichtet sich dem Berechtigten gegenüber, und zwar mit unmittelbarer Drittwirkung für den Fall, dass ein Dritter in den Gestattungsvertrag eintritt oder nach Beendigung des zwischen dem Eigentümer und dem Berechtigten geschlossenen Gestattungsvertrags einen neuen Gestattungsvertrag zum Betrieb der Anlage mit ihm abschließt,

- dem Dritten eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gleichen Inhalts zu bewilligen, wie er sich aus der vorgenanntem § 2 Ziffer 1 ergibt;
- einer von dem Dritten benannten Bank eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gleichen Inhalts zu bewilligen, wie er sich aus dem vorgenannten § 2 Ziffer 2 i. V. m. Ziffer 1 ergibt, untereinander gleichrangig.

- b) Zur Sicherung dieser Ansprüche bewilligt und beantragt der Eigentümer zulasten des vorstehend genannten Grundeigentums jeweils eine Vormerkung in Abt. II des vorbezeichneten Grundbuchs im unmittelbaren Rang nach den vorstehend bestellten beiden beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten (§ 2 Ziffern 1 und 2) und im Rang nach den Vormerkungen zu oben Ziffer 1 (und untereinander im gleichen Rang) einzutragen.

Dieser Anspruch verjährt in 30 Jahren, ist veräußerlich und übertragbar.

## § 5 Schlussbestimmungen

### 1. Vorlasten

Die vorstehend bestellten Dienstbarkeiten und Vormerkungen sollen ohne sonstige Vorlasten in Abt. II und III des Grundbuchs eingetragen werden.

Sollten die gewünschten Rangstellen nicht sofort zu erreichen sein, so sollen die Rechte vorerst an rangbereiter Stelle eingetragen werden. Rangänderungen und Löschungen vorrangiger Rechte stimmt der Eigentümer bereits heute nach Maßgabe der noch nachzubringenden Löschungsbewilligungen und Rangrücktrittserklärungen zu. Ein Antrag soll beim Grundbuchamt nur zusammen mit den ordnungsgemäßen Löschungsbewilligungen/Rangrücktrittserklärungen eingehen.

### 2. Geschäftswert

Der Geschäftswert der Urkunde bemisst sich nach dem jährlichen Wert des Gestattungsentgeltes, das € [...] beträgt.

Sollte eine Regelung in dieser Erklärung unwirksam sein oder werden, so hat dies keine Auswirkung auf die übrigen Regelungen. Die Parteien sind in diesem Fall verpflichtet,

die unwirksame Regelung durch eine solche Wirksame zu ersetzen, mit der der wirtschaftliche und rechtliche Erfolg der unwirksamen Regelung an ehesten erreicht wird. Entsprechendes gilt bei Lücken in dieser Erklärung.

3. Vollmachterteilung des Eigentümers

Der Eigentümer erteilt hiermit der Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH die Vollmacht, für ihn alle etwa noch erforderlichen Erklärungen abzugeben und Anträge zu stellen sowie solche für ihn entgegenzunehmen, die zur Eintragung der mit der heutigen Urkunde bewilligten und beantragten Rechte erforderlich sind. Die Bevollmächtigten sind auch befugt, in diesem Zusammenhang die Urkunde zu ändern und zu ergänzen sowie Löschanträge zu stellen und Rangänderungserklärungen für den Eigentümer abzugeben. Sie sind berechtigt, Untervollmacht zu erteilen und sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

4. Weitere Anträge/Aufträge

a) Der Eigentümer beantragt beim Grundbuchamt, dem Berechtigten und der Bank nach Vollzug der Eintragungsanträge eine unbeglaubigte Grundbuchabschrift sowie von etwaigen Zwischenverfügungen eine Abschrift zu erteilen,

b) Der Eigentümer beauftragt den Notar,

- der Bank und dem Berechtigten sofort eine beglaubigte Abschrift dieser Urkunde zu erteilen (spätestens mit dem Erhalt dieser Urkunde nimmt die Bank/der Berechtigte die Bestellung der unter den § 2 und § 4 bezeichneten Rechte an – dingliche Einigung),
- dem Grundbuchamt das Original dieser Urkunde sofort einzureichen,
- dem Eigentümer eine einfache Abschrift dieser Urkunde zu erteilen.

c) Soweit zur Wirksamkeit oder zum Vollzug dieser Erklärung Zustimmungen oder Genehmigungen Dritter erforderlich sein sollten, sollen diese vom Notar eingeholt werden. Sie werden bei auflagenfreier Erteilung mit Eingang beim Notar für alle Teile wirksam.

5. Kosten

Die Kosten dieser Erklärung und ihres Vollzugs samt den Kosten der Löschungen und Rangänderungen trägt der Berechtigte.

[...], den

Der Grundstückseigentümer

.....  
[...]

Schwäbisch Hall, den

Der Berechtigte

Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH  
Der Geschäftsführer

.....  
[...]

**Anlage 4: Vollmacht**

**Vollmacht**

Hiermit erteile ich

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Straße:

PLZ: Wohnort:

der Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH, An der Limpurgbrücke 1, 74523 Schwäbisch Hall

die Vollmacht

zur Einholung von beglaubigten / unbeglaubigten Grundbuchauszügen über folgende in meinem Eigentum befindliche Grundstücke:

<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstück</b>	<b>Grundbuch- blatt</b>	<b>Zuständiges Amtsgericht</b>

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
Eigentümer

## **Anlage 5:   Widerrufsbelehrung**

### **Widerrufsrecht**

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH, An der Limpurgbrücke 1, 74523 Schwäbisch Hall) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

### **Folgen des Widerrufs**

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, entfallen sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag, einschließlich des Anspruchs auf Zahlung eines Gestattungsentgeltes für die Inanspruchnahme der Flächen und für die Einräumung der vertraglichen Rechte.

## Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

An die

**Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH**  
**An der Limpurgbrücke 1, 74523 Schwäbisch Hall**

Hiermit widerrufe(n) ich / wir (\*) den von mir / uns (\*) abgeschlossenen Gestattungsvertrag vom .....

.....  
(Name(n) des/der Eigentümer(s))

.....  
(Anschrift des/der Eigentümer(s))

.....  
(Ort und Datum)

.....  
(Unterschrift(en) des/der Eigentümer(s))

(\*) Unzutreffendes streichen.